

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Nachhaltige Tourismusentwicklung, M.A.
Hochschule: Hochschule Heilbronn, Technik, Wirtschaft, Informatik
Standort: Heilbronn
Datum: 19.03.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es sind Angaben zu Prüfungsart und -dauer in SPO und/oder Modulhandbuch zu ergänzen. Alle relevanten Informationen zu den vorgesehenen Prüfungsformen, Prüfungsdauer sowie Anzahl der Teilleistungen der Module sind lückenlos, verbindlich und übersichtlich zur Verfügung zu stellen. (§ 7, 12 Abs. 4 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

1. und 2. Auflage – Modularisierung und Prüfungssystem (§§ 7, 12 Abs. 4 StAkkrVO)

Auf S. 44 des Akkreditierungsberichts hat die Agentur folgende Auflage vorgeschlagen: „Es sind Angaben zu Prüfungsart und -dauer in SPO und/oder Modulhandbuch zu ergänzen.“ (§ 7 StAkkrVO)

Ergänzend dazu hat auf S. 101 des Akkreditierungsberichts das Gutachtergremium folgende Auflage vorgeschlagen: „Alle relevanten Informationen zu den vorgesehenen Prüfungsformen, Prüfungsdauer sowie Anzahl der Teilleistungen der Module sind lückenlos, verbindlich und übersichtlich zur Verfügung zu stellen.“ (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

Zur Begründung der ersten Auflage wird angeführt, dass im Gegensatz zu den Bachelorstudiengängen die Angaben zu Prüfungsform und -dauer sowohl in der Studien- und Prüfungsordnung als auch im Modulhandbuch fehlen.

In der Herleitung der zweiten Auflage verweist die Gutachtergruppe darauf, dass die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen alle relevanten Informationen zu Prüfungsform, Prüfungsdauer sowie Anzahl der Teilleistungen lückenlos und verbindlich auflisten müsse. Die Auflage beziehe sich daher insbesondere auf die Ordnungsdokumenten, um eine gute Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

In ihrer Stellungnahme entgegnet die Hochschule in Bezug auf die Auflage, dass die Studierenden durch die Modulhandbücher grundsätzlich transparent und ausführlich über Prüfungsformen und -dauer informiert würden.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Weder die Studien- und Prüfungsordnung noch das Modulhandbuch weisen Prüfungsleistung bzw. -form sowie Dauer durchgängig auf.

Der von dem Gutachtergremium festgestellte Mangel wird somit bestätigt und die beiden avisierten Auflagen erteilt. Der Akkreditierungsrat verbindet die beiden Auflagen zu einer gemeinsamen.

